

Die Ehrenbezeichnung „Aktivist des Fünfjahresplans“ wird verliehen an Werktätige — mit Ausnahme des kaufmännischen Personals — für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Produktion, die für den Betrieb von Bedeutung sind und zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben beitragen.

Die Ehrenbezeichnung „Für ausgezeichnete Leistungen“ wird verliehen an Werktätige für besondere Leistungen in der Verwaltungsarbeit, die in besonderem Maße zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben beitragen.

6. Einzelheiten der Verleihung, insbesondere die Bedingungen für die Auszeichnungen, der Verfahrensweg, die Rechte und Pflichten der ausgezeichneten Einzelpersonen, werden durch Statuten geregelt.

#### V.

1. Die Vorbereitung und Verleihung der staatlichen Auszeichnungen erfolgt nur in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand und den Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. Die unter Abschnitt IV „Ehrentitel, Medaillen und Abzeichen für Einzelpersonen“ genannten staatlichen Auszeichnungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung zu verleihen. Der Ehrentitel „Held der Arbeit“ wird am 13. Oktober und die Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ und „Verdienter Erfinder“ werden außer am 13. Oktober auch zu gegebenen Anlässen verliehen.

Der unter Abschnitt IV „Ehrentitel für Brigaden in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ genannte Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ ist unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung zu verleihen.

3. Die im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung geplanten Mittel für das Jahr 1957 für die staatlichen Auszeichnungen, die die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke im Auftrage des Ministerrates bzw. des Ministerpräsidenten verleihen, werden deren Haushalt übergeben.
4. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung leitet die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke bei der Verwirklichung der in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen an und kontrolliert ihre Durchführung.<sup>5</sup>
5. Alle bis zur Bestätigung der Vereinbarung durch den Ministerrat organisierten Wettbewerbe werden nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen und ausgewertet.

Berlin, den 9. Mai 1957

**Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschafts-**  
**Der Minister für Arbeit**  
**bundes** **und Berufsausbildung**

Lehmann  
Sekretär

Macher

#### Anlage 1

zu vorstehender Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

#### Prämienregelung für Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates, der Ministerien, Staatssekretariate und der Räte der Bezirke

1. Für die Prämierung der Siegerbetriebe werden folgende Mindest- und Höchstsätze festgelegt:

#### I. Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates

##### A. Industrie und Verkehr

Für Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl

bis 1000	2 000,— DM
	bis 10 000,— DM
über 1 000 bis 10 000	8 000,— DM
	bis 100 000,— DM
über 10 000	60 000,— DM
	bis 200 000,— DM

##### B. Land- und Forstwirtschaft

In Höhe von	3 000,— DM
	bis 40 000,— DM

##### C. Handel

In Höhe von	3 000,— DM
	bis 16 000,— DM

#### II. Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministeriums, Staatssekretariats und des Rates des Bezirkes

Die Prämien für Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministeriums, Staatssekretariats und des Rates des Bezirkes sind von den Ministern, Staatssekretären und Vorsitzenden der Räte der Bezirke in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen.

2. Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen im Wettbewerb, insbesondere von dem erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. der erreichten Unterschreitung der im Plan vorgesehenen Zuschüsse unter Beachtung der Beschäftigtenzahl. Bei Betrieben, deren Eigenart der Produktion nicht zu überplanmäßigen Gewinnen führt, ist von der Unterschreitung der geplanten Kosten je Erzeugnis oder Leistung auszugehen.
3. Etwa 70 % der Prämie sind für Einzelprämierungen und davon 75% für die Prämierung von Arbeitern zu verwenden (auch Prämien für Arbeiter, die im Kollektiv bzw. in der Brigade arbeiten, gelten als Einzelprämien). Der übrige Teil der Prämie ist für die Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Werktätigen des Betriebes zu verwenden.

Die Prämie ist steuerfrei.

4. Die Betriebe berichten innerhalb von 14 Tagen nach der Auszeichnung über die Verwendung der ihnen übergebenen Prämiensumme ihrem Ministerium, Staatssekretariat oder Rat des Bezirkes.